



Der Landesjagdverband informiert

NACHTZIELHILFEN zur Schwarzwildbejagung und zur Bejagung invasiver Arten

Die Meldungen in den Medien betreffs der mit Inkrafttreten der **ThJGAVO** ab 11.09.2021 erlaubten Verwendung von „Nachtzielgeräten“ bedarf zusätzlicher Hinweise für unsere Jägerinnen und Jäger, um nicht in Konflikt mit dem Gesetz zu kommen.

In Ergänzung zum beigefügten Merkblatt des Bundeskriminalamtes (BKA) zu Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräten seien hier einige vielleicht leichter verständliche Ausführungen und Hinweise gestattet:

Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes wird es mit Inkrafttreten der 3. Änderung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz (ThJGAVO) möglich sein, **ausschließlich zur Schwarzwildbejagung und zur Bejagung invasiver Arten** (das sind in Thüringen Waschbär, Marderhund, Mink und Nilgans) mit Restlichtverstärkern oder Wärmebildgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen, die als **Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken** (Zielfernrohre) verwendet werden, umzugehen.

Die Vor- oder Aufsatzgeräte verfügen **im Gegensatz zu den Nachtzielgeräten grundsätzlich über keine zusätzlich eingebauten Zielhilfsmittel**, z. B. in Form von Absehen oder anderen Markierungen, zum Anvisieren eines Ziels. **Die Nachtzielgeräte bleiben weiterhin verboten und deren Nutzer begeht nach WaffG eine Straftat!**

Die nun ebenfalls **erlaubte Verwendung von künstlichen Lichtquellen und Infrarotaufhellern** zur Bejagung o.g. Wildarten beinhaltet ebenfalls für Jäger rechtlich gefährliche Fallstricke, denn auch hier sind waffenrechtliche Vorschriften zwingend zu beachten!

Erlaubt ist deren Verwendung z.B. zum Ausleuchten eines Kirrplatzes durch Montage an einer jagdlichen Einrichtung ohne direkte Verbindung mit der Schusswaffe.

Verboten nach Waffengesetz (WaffG) Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren). Eng ausgelegt zählen dazu Lampen und Infrarotaufheller, soweit diese für Waffen bestimmt sind oder entsprechende Montagevorrichtungen haben. Einige Nachtsichtgeräte, die als Vor- oder Aufsatzgeräte nutzbar sind, verfügen über „IR-Aufheller“. In Verbindung mit erfolgter Montage auf einer Schusswaffe würde deren Verwendung nach WaffG eine strafbare Handlung darstellen.

Hier seien als Beispiele aufgeführt:

Bei dem **Pard NV 007** handelt es sich um ein Nachtsichtgerät mit baulich integriertem Infrarotstrahler (laut WaffG ein „Zielscheinwerfer“). Dieses Gerät kann man als Zivilist (auch Nichtjäger) gefahrlos besitzen und zur Beobachtung verwenden. In dem Moment, in dem dieses Gerät über eine Zieloptik mit der Schusswaffe verbunden ist, begeht man jedoch eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG, da der Umgang mit Zielscheinwerfern gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG verboten ist.

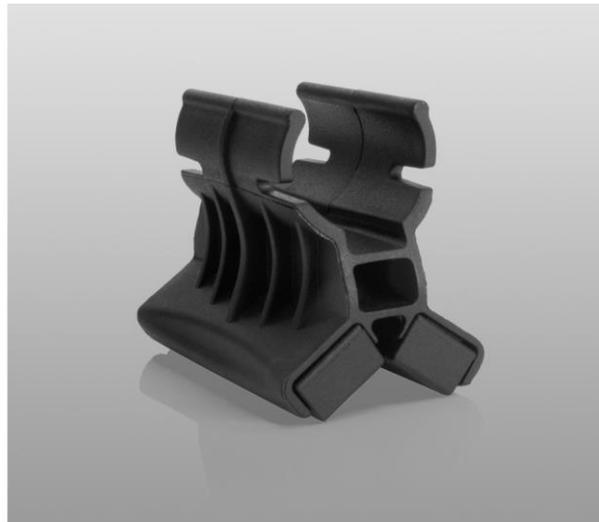
Bei dem **Pulsar FN 455** handelt es sich um ein Nachtsichtgerät, bei dem ein Infrarotstrahler werkseitig montiert ist, aber jedoch ohne weiteres entfernt werden kann. Dieses Gerät kann man als Zivilist (auch Nichtjäger) gefahrlos besitzen und zur Beobachtung verwenden. In dem Moment, in dem dieses Gerät samt Infrarotstrahler über eine Zieloptik mit der Schusswaffe verbunden ist, begeht man jedoch eine Straftat (siehe oben).

Entfernt man den Infrarotstrahler jedoch und verbindet das Gerät erst danach über die Zieloptik mit seiner Schusswaffe, dürfte das o. g. Verbot jedoch nicht greifen, da nur noch ein Nachtsichtgerät, nicht aber ein Zielscheinwerfer mit der Schusswaffe verbunden ist.

Das Angebot an Nachtsichttechnik ist schon jetzt sehr groß und für die waffenrechtliche Bewertung im Einzelfall müssen bestimmte Konstruktionseigenschaften des jeweiligen Gerätes bekannt sein. Dies macht es für den Jäger als Nutzer keinesfalls einfacher.

Entscheidend ist oftmals die „Widmung“, also die konstruktionsseitige Zweckbestimmung des Nachtsichtgerätes. Bei allen frei zu kaufenden Nachtsichtgeräten mit eingebautem Infrarotstrahler ist es i. d. R. so, dass sich diese auch solo verwenden lassen und / oder auf anderen Optiken als auf Zieloptiken befestigt werden können (z. B. Tierbeobachtung). Da diese Geräte also nicht spezifisch für die Verbindung mit Schusswaffen konstruiert sind (also keine feste Montagevorrichtung über z.B. Weaver, Picatinny, etc. besitzen), können diese Geräte frei erworben und entsprechend der rechtlichen Vorgaben verwendet werden.

Gleichermaßen verhält es sich mit Taschenlampen, die eine Magnetmontage aufweisen (siehe Bild). Erst, wenn die Taschenlampe mit der Schusswaffe verbunden ist, ist es strafbar. Vorher ist die Lampe mit Magnetmontage allein nicht spezifisch für Schusswaffen ausgelegt und könnte auch auf einem Spektiv mit Metallkörper, dem Autodach, etc. befestigt werden.



Auf dem zweiten Bild sieht man eine konkrete Montagevorrichtung für Schusswaffen. Dieser Gegenstand ist in Deutschland für den Zivilbereich ein verbotener Gegenstand und wäre straffatbewehrt.

